



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2015/

Stellungnahme zum Konzeptpapier des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie (2014/95/EU)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 2. Juli 2015 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum Konzeptpapier des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die WPK unterstützt die in den Erwägungsgründen dargestellten Ziele der CSR-Richtlinie: Bereitstellung von Informationen über die Erfüllung ihrer sozialen Verantwortung durch bestimmte Unternehmen zur Stärkung des Vertrauens der Investoren und Verbraucher, verbunden mit der Schaffung eines einheitlichen Berichterstattungsniveaus in den Mitgliedstaaten.

Zugleich sind wir der Auffassung, dass nicht jede im vermeintlichen Stakeholderinteresse geäußerte Forderung nach mehr Informationen über ein Unternehmen auch sinnvoll und notwendig ist. Ein Übermaß an Informationen reduziert die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Unternehmensberichte (Geschäftsbericht, Lagebericht, ggf. Anhang, Erklärung zur Unternehmensführung) und kann zu einer „Überforderung“ der Berichtsadressaten führen.

Zusammenfassend lauten unsere wesentlichen Anmerkungen zum Konzeptpapier zur Umsetzung der CSR-Richtlinie wie folgt:

- Eine Ausweitung der Berichterstattungspflicht auf weitere Unternehmen (große PIE-Unternehmen* mit weniger als 500 Arbeitnehmern oder mittelgroße und kleine PIE-Unternehmen/sonstige Unternehmen) unterstützen wir nicht.
- Es muss sichergestellt sein, dass keine Verlagerung lageberichtsimplanter Informationen (insbesondere Unternehmensrisiken im Bereich „Umwelt, Arbeitnehmer, Soziales“) aus dem Lagebericht – und damit aus der Prüfungspflicht – heraus erfolgt.

* PIE = Public Interest Entity (Unternehmen von öffentlichem Interesse).

- Wir unterstützen die Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung in Form eines separaten Berichts.
- Eine inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung außerhalb der Abschlussprüfung halten wir für sinnvoll, um die Verlässlichkeit der Angaben zu erhöhen. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist für die Aufgabe prädestiniert.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen

Unsere nachfolgenden detaillierten Anmerkungen orientieren sich am Aufbau des BMJV-Konzeptpapiers vom 27. April 2015. Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung fänden.

Zu 1. Anwendungsbereich der neuen Vorgaben zu nichtfinanziellen Aspekten und zur Diversität

Eine Ausweitung der Berichterstattungspflicht auf nicht vom Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie betroffene Unternehmen (so u. a. große PIE-Unternehmen mit weniger als 500 Arbeitnehmern, mittelgroße und ggf. kleine PIE-Unternehmen sowie alle sonstigen Nicht-PIE-Unternehmen) sollte vermieden werden. Eine derartige Ausweitung einer verpflichtenden CSR-Berichterstattung widerspricht dem Eins-zu-eins-Umsetzungsgedanken des Konzeptpapiers sowie dem beabsichtigten Bürokratieabbau.

Eine freiwillige Berichterstattung durch diese Unternehmen ist bereits derzeit möglich. Gegebenenfalls könnte für den Fall der freiwilligen Berichterstattung geregelt werden, dass Art. 19a Abs. 2 und Art. 34 Abs. 3 Bilanzrichtlinie-neu (Richtlinie 2013/34/EU; nachfolgend BilanzRL) dann ebenfalls gelten.

Zu 2. Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte

Wir unterstützen eine prinzipienorientierte Umsetzung der Richtlinienanforderungen.

Zu 3. Erweiterung um Kundenbelange

Die verpflichtende Erweiterung der Berichterstattung in der nichtfinanziellen Erklärung um Angaben zu Kundenbelangen wird nicht von der CSR-Richtlinie gefordert und ist mit Blick auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung abzulehnen. Einer freiwilligen Berichterstattung über Kundenbelange, wie sie auch vom DRS 20 für den Konzernlagebericht unterstützt werden, steht nichts im Wege.

Zu 4. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung/des gesonderten Berichts

- Die derzeitige Lageberichterstattung erfordert bereits jetzt nach Art. 19 Abs. 1 BilanzRL direkt im Lagebericht die Angabe von Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange – soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Unternehmenslage erforderlich und für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung ist.

Diese Informationen sind künftig – erweitert um Sozialbelange, die Achtung von Menschenrechten und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung – in der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht oder dem gesonderten Bericht zu treffen (Art. 19a Abs. 1 BilanzRL-neu). Kommt das Unternehmen der Berichterstattung zur nichtfinanziellen Erklärung nach, so gilt die Pflicht im Zusammenhang mit der Analyse der nichtfinanziellen Informationen nach Art. 19 Abs. 1 BilanzRL als erfüllt (Art. 19a Abs. 2 BilanzRL-neu).

D. h. hier findet eine „Verlagerung“ bestimmter Informationen zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen aus dem Lagebericht in die nichtfinanzielle Erklärung und eine Ausweitung der Berichterstattung um weitere Aspekte und Berichtsinhalte statt.

Die „verlagerten Informationen“ sind zugleich nicht mehr Gegenstand der Abschlussprüfung – soweit dies die nach Art. 19a Abs. 1 BilanzRL-neu betroffenen großen PIE-Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern betrifft. Bei allen sonstigen nach Art. 19 BilanzRL lageberichtspflichtigen Unternehmen unterliegen die Informationen zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen im Lagebericht unverändert der Prüfungspflicht, was insoweit möglicherweise zu einer Ungleichbehandlung dieser beiden Berichtssegmente führen kann.

- Wir bitten den Gesetzgeber um Klarstellung, dass sich lageberichtsimmante Informationen (insbesondere Unternehmensrisiken, die sich in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage niederschlagen, auch wenn sie unter die Kategorie „Umwelt-, Arbeitnehmer- oder soziale Belange“ fallen) nicht über die nichtfinanzielle Erklärung bzw. den gesonderten Bericht dem Lagebericht – und damit der Abschlussprüfung – entziehen können.

Zu 5. Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber kein bestimmtes Rahmenwerk zur Berichterstattung vorschreiben will. Den Unternehmen wird damit Flexibilität hinsichtlich ihrer Berichterstattung zugesprochen. Darüber hinaus käme bei Vorgabe eines bestimmten Rahmenwerks ein weiterer privater Standardsetzer ins Spiel, dessen Verlautbarungen und Entwürfe von den betroffenen Unternehmen nachzuhalten wären.

Bestimmte Berichterstattungsgrundsätze seitens des Gesetzgebers wären u. E. dennoch hilfreich, insbesondere um hier der Gefahr einer reinen Selbstdarstellung bzw. Selbstvermarktung durch die Unternehmen vorzubeugen.

Zu 6. Wesentlichkeit

Im Sinne einer Verhältnismäßigkeit der Angabepflichten unterstützen wir eine Konzentration der Angaben auf die Informationen, die für das Verständnis der Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit insgesamt wesentlich sind.

Zu 7. Mögliche Beschränkung der Berichtspflicht

Wie bereits oben unter 1. Anwendungsbereich erwähnt, sollte eine Ausweitung der verpflichtenden Berichterstattungspflichten auf kleine und mittlere Unternehmen vermieden werden.

Zu 8. Standort und Offenlegung: Nichtfinanzielle Erklärung und gesonderte Berichte

- Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, dass der deutsche Gesetzgeber das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 19a Abs. 4 BilanzRL-neu (gesonderter Bericht anstelle der Aufnahme der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht) ausübt. Nach unserem Kenntnisstand ist diese Handhabung derzeit in der Praxis weit verbreitet und vermeidet eine Aufblähung und damit „Verwässerung“ des Lageberichts.
- Allerdings sehen wir Klärungsbedarf mit Blick auf die Formulierung in Art. 19a Abs. 4 BilanzRL-neu: „Erstellt ein Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht, können die Mitgliedstaaten unabhängig davon, [...] ob der Bericht die in Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen der nichtfinanziellen Erklärung umfasst, dieses Unternehmen von der gemäß Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreien, sofern (...)“. Hier sollte eine Deckungsgleichheit der berichtspflichtigen Informationen sichergestellt werden.
- Aus Unternehmenssicht positiv ist die Möglichkeit der zeitverzögerten Abgabe des gesonderten Berichts (Art. 19a Abs. 4 Buchstabe b BilanzRL-neu), da sie den Unternehmen ein höhe-

res Maß an Flexibilität gewährt und zu einer zeitlichen Entlastung bei der Abschlusserstellung führen kann.

Der Abschlussprüfer jedoch, der die (formale) Abgabe des gesonderten Berichts des jeweiligen Geschäftsjahres zu prüfen hat, wird mit einem zeitlichen Problem konfrontiert. Er muss gegebenenfalls bis zu sechs Monate nach Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres mit der Abgabe seines Testats warten, um diese Prüfungspflicht erfüllen zu können.

- Mit Blick auf die Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht sollte vom Gesetzgeber klargestellt werden, dass die nichtfinanzielle Erklärung einen gesonderten Abschnitt im Lagebericht darstellt (analog zur Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a Abs. 1 Satz 1 HGB bzw. Art. 20 Abs. 1 BilanzRL).

Zu 9. Gegenstand und Inhalt der Angaben zur Diversität

Die Anforderungen zur Diversität erscheinen insgesamt unkritisch. Diese Ausführungen sollen Teil der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) werden und unterliegen somit nicht der materiellen Prüfungspflicht im Rahmen der Abschlussprüfung.

Die Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB beschränkt sich in Deutschland derzeit allerdings im Wesentlichen auf „kapitalmarktorientierte“ Aktiengesellschaften.

Zu 10. Überprüfung der Angaben

- Die WPK sieht es positiv, dass die CSR-Richtlinie keine inhaltliche Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung vorsieht (Art. 34 Abs. 3 BilanzRL-neu), sondern lediglich eine Überprüfung, ob die Erklärung abgegeben wurde (Art. 19a Abs. 5 BilanzRL-neu).

Die WPK hatte sich bereits im Juni 2013 zum Entwurf der CSR-Richtlinie gegen eine Einbeziehung der Angaben **in die Jahresabschlussprüfung** (Positivurteil) ausgesprochen. Die Gründe hierfür sind z. B. erschwerte Prüfbarkeit, umfassende Systemprüfung mit hohen Prüfungskosten, Gefahr der Vergrößerung der Erwartungslücke sowie fehlende Bereitschaft des Mandanten, höhere Prüfungshonorare zu akzeptieren.

- Gemäß Art. 19a Abs. 6 BilanzRL-neu können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem gesonderten Bericht enthaltenen Informationen von einem „unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ zu überprüfen sind.

- Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der nichtfinanziellen Erklärung steigen durch eine „Überprüfung“ seitens einer dritten Partei, so dass eine Überprüfung aus Adressatensicht grundsätzlich sinnvoll erscheint. Fraglich ist jedoch, ob hier eine Pflicht zur Überprüfung gesetzlich vorgesehen werden sollte, da dies dem Bürokratieabbaugedanken entgegensteht.
- Ein Positivurteil – wie im Rahmen einer Abschlussprüfung – sollte jedoch aufgrund hoher Prüfungskosten und einer möglichen Vergrößerung der Erwartungslücke vermieden werden. Praktikabel und gegebenenfalls auch ausreichend erscheint hingegen ein Negativurteil (d. h. eine „Bescheinigung“ z. B. auf Basis ISAE 3000 / IDW PS 821).
- Sofern die nichtfinanzielle Erklärung durch das Unternehmen im Lagebericht abgegeben wird und zudem von einem anderen externen Dritten als dem Abschlussprüfer eine Überprüfung erfolgt, stünde neben dem Testat des Abschlussprüfers zu Jahresabschluss und Lagebericht (exklusive nichtfinanzieller Erklärung) das Urteil des externen Dritten zur nichtfinanziellen Erklärung (im Lagebericht). Dies würde die Klarheit der Berichterstattung im Rahmen des Lageberichts negativ beeinflussen.
- Eine aktuelle Untersuchung zeigt, dass von den 100 größten Unternehmen in Deutschland rund 67 Unternehmen in 2013 eine Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte vornehmen. Davon wird bei 31 Unternehmen diese Berichterstattung einer vollständigen oder teilweisen „Überprüfung“ durch einen externen Dritten (i. d. R. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) vorgenommen. Die „Überprüfung“ erfolgt dabei bei der ganz überwiegenden Mehrheit auf Basis des ISAE 3000. In keinem Falle wurde dabei ein Positivurteil abgegeben (vgl. Steinmeier/Stich: Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland – in puncto assurance alles andere als „weltmeisterlich“, WPg 9/2015, S. 413 ff.).